

Nummer			Seite
29/2019	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Gütersloh	3349

29/2019 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Gütersloh

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 25. April 2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Festlegung eines Untersuchungsgebietes

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen -VwVfG NRW-), § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG -) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen nach § 3 der Bieneneseuchen-Verordnung - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - wird für den Kreis Gütersloh folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter (private und gewerbliche) von Bienenvölkern in dem ausgewiesenen Untersuchungsgebiet des Kreises Gütersloh. Das Untersuchungsgebiet umfasst Teile der Stadt Rietberg und der Gemeinde Langenberg. Die Grenzen des Untersuchungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Linie dargestellt.

Im Norden

Vornholzstrasse-Hellestrasse bis zum Schnittpunkt mit dem Bach "Hellegosse"; diesem folgend bis zur Kreisgrenze Paderborn.

Im Osten und Süden

Kreisgrenze in südlicher und westlicher Richtung bis zur Waldliesborner Straße

Im Westen

Waldliesborner Straße-Weststraße-Grafstraße-Austenfeld bis auf Vornholzstraße.

Entscheidung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden für die vorgenannten Tierhalter zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der amerikanischen Faulbrut bei Bienen folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

Seite 3349

- I. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der obigen Beschreibung und der unten stehenden Karte zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
- II. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes wird die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung

I.

Am 11.04.2019 wurde der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in zwei Futterkranzproben von Bienen eines Imkers aus Rietberg vom CVUA OWL mitgeteilt.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich auch Bienenstände anderer Imker. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

II.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.5.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh zuständig.

zu I. und II.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Vom betroffenen Standort ausgehend, wurde ein Gebiet im Umkreis von ungefähr 2 km, soweit es sich auf dem Kreisgebiet des Kreises Gütersloh befindet, ausgewiesen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Begründet wird der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut durch positive Laborbefunde. Diese belegen - unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut - das Vorhandensein des Faulbruterregers in den untersuchten Bienenvölkern.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futtermittelanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Anordnungen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung - der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche - treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

zu III.

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete bringt die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

IV. Widerrufsvorbehalt/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Bienenseuchen-Verordnung (**BienSeuchV**)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben

Ich kann die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf Ihren Antrag aussetzen. Das Verwaltungsgericht in Minden kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Minden zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Minden zu Protokoll gegeben werden.

Gütersloh, 25. April 2019

KREIS Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Hinweise für die Beihilfe

Die Erstattung der Untersuchungskosten erfolgt im Rahmen der Beihilfe. Nähere Informationen sowie die erforderlichen Unterlagen können auf der Internetseite der Tierseuchenkasse NRW abgerufen werden.

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/06-bienen.htm>

